

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Soziales
Verantwortung:	Frau Peters, Herr Motschull, Herr Berg

Satzung für den Beirat für ältere Menschen der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

08.10.2026	Sozialausschuss	Vorberatung
09.11.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für den Beirat für ältere Menschen der Stadt Oberhausen.

Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt diese Satzung die in der konstituierenden Sitzung des Rates vom 17.11.2025 zu Tagesordnungspunkt 16 (Bildung und Besetzung eines Seniorenbeirats für die Wahlzeit 2025 bis 2030, Drucksachen-Nr. B/18/0018) zu Ziff. 1 bis 3 und zu Ziff. 5 gefassten Beschlüsse.

Die am 17.11.2025 ebenfalls vorgenommene Bestellung der Beiratsmitglieder und ihrer persönlichen Stellvertretungen und damit die gegenwärtige Besetzung des Beirats wird beibehalten.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Die demografische Entwicklung und der wachsende Anteil älterer Menschen an der
- 2 Bevölkerung unterstreichen die Bedeutung der Beteiligung von Seniorinnen und Senioren an
- 3 der politischen Willensbildung sowie der Vertretung ihrer Interessen auf kommunaler Ebene.
- 4 Der Rat der Stadt Oberhausen hat diesem Anliegen bereits seit 1991 durch die Bildung eines
- 5 Seniorenbeirates Rechnung getragen. Dieser wurde bislang jeweils für die Dauer einer
- 6 Wahlperiode durch einfachen Ratsbeschluss gebildet und besetzt, zuletzt in der
- 7 konstituierenden Sitzung des Rates am 17.11.2025.
- 8 Der beigefügte Satzungsentwurf wurde in enger Abstimmung mit dem Bereich Recht
- 9 erarbeitet und in der Sitzung des Seniorenbeirates am 02.09.2026 beraten.
- 10 Mit dem Erlass einer Satzung soll die Arbeit des Beirates für ältere Menschen auf eine
- 11 dauerhafte ortsrechtliche Grundlage gestellt werden. Die Satzung regelt insbesondere
- 12 dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise und schafft damit einen
- 13 verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Interessenvertretung älterer Menschen in der Stadt
- 14 Oberhausen.

Anlage/n

- 1 - Satzung Beirat für ältere Menschen

Satzung für den Beirat für ältere Menschen der Stadt Oberhausen vom _____

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung für den Beirat für ältere Menschen der Stadt Oberhausen beschlossen:

Präambel

Auf Grund der Veränderung der Altersstruktur und der damit einhergehenden wachsenden Anzahl von Seniorinnen und Senioren kommt der Beteiligung älterer Menschen an der politischen Willensbildung und der Möglichkeit ihre Interessen zu vertreten eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Oberhausen erstmals bereits im Jahr 1991 und in der Folge in seinen konstituierenden Sitzungen - zuletzt in derjenigen vom 17.11.2025 - jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode mit einfachem Beschluss einen Seniorenbeirat gebildet und besetzt. Wegen der Bedeutung seiner Aufgaben soll der bisherige Seniorenbeirat mit dieser Satzung eine auf Dauer angelegte ortsrechtliche Grundlage erhalten.

§ 1 Grundlagen, Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oberhausen hat eine besondere Vertretung zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Seniorinnen und Senioren im Sinne des § 27 b Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die bisher die Bezeichnung „Seniorenbeirat“ trägt. Der bisherige Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung „Beirat für ältere Menschen der Stadt Oberhausen“; er arbeitet parteiübergreifend, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (2) Der Beirat für ältere Menschen der Stadt Oberhausen (in der Folge nur „Beirat“ genannt) hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen (in der Folge nur „Rat“ genannt), seine Ausschüsse, insbesondere den Sozialausschuss, und die Verwaltung in den Belangen von älteren Menschen zu beraten und dabei deren Lebenslagen zu berücksichtigen. Er vertritt die Interessen der älteren Generation in Bezug auf die kommunale Sozial- und Stadtentwicklungspolitik sowie den Kultur-, den Bildungs- und den baulichen Bereich. Damit trägt er zur Verbesserung der Lebensqualität sowie der sozialen Teilhabe bei.

§ 2 Zusammensetzung, Entschädigung

- (1) Der Beirat hat 16 stimmberechtigte Mitglieder (in der Folge auch nur „Mitglieder“ genannt) sowie für jedes dieser Mitglieder eine/n persönliche/n Stellvertreter/in (in der Folge „stellvertretende Mitglieder“ genannt). Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats werden vom Rat in entsprechender Anwendung der §§ 50 Abs. 3, 58 Abs. 3 GO NRW aus dem Kreis der Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt; der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat hierbei Stimmrecht. Die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Beirat endet - soweit das Mitglied oder stellvertretende Mitglied nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder dem

Ausschuss. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbesetzung, bestimmt die Fraktion oder die Gruppe, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

- (2) Der Rat kann zudem beratende Mitglieder bestellen. Beratende Mitglieder sind insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, Verbänden, Einrichtungen oder sonstigen Organisationen, die sich mit den Belangen von Seniorinnen und Senioren befassen. Der Beirat kann dem Rat entsprechende Vorschläge unterbreiten. Beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats teil und haben das Recht, sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Der Sozialdezernent / Die Sozialdezernentin der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an, ohne dass es seiner/ihrer Bestellung durch den Rat bedarf (geborenes beratendes Mitglied).
- (3) Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und der Entschädigungsverordnung NRW richtet.

§ 3 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Beirats sollen mindestens dreimal pro Kalenderjahr stattfinden. Der Beirat ist zudem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von einer Fraktion oder Gruppe im Rat beantragt wird.

Für die Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Beiratssitzungen gelten die Bestimmungen der GO NRW sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

In der ersten Sitzung eines jeden Jahres wird den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Themen, die den Beirat betreffen, zu stellen. Dafür werden in der Tagesordnung 30 Minuten vorgesehen. Die Fragen sollen der vorsitzenden Person spätestens vier Tage vor der Sitzung vorliegen. Der Tag der Vorlage und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. Betrifft eine Frage ein bereits auf der Tagesordnung stehendes Thema, kann diese mit Zustimmung des Beirats dort beantwortet werden. Jede fragestellende Person kann Zusatzfragen stellen, die in direktem Zusammenhang mit der Eingangsfrage stehen müssen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder des Beirats eine Kopie zur Kenntnis erhalten.

Zu den Sitzungen können sachverständige Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Organisationen hinzugezogen werden.

Die Sitzungen sind barrierefrei zu gestalten. Erforderliche Hilfsmittel sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Beirates. Scheidet die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat aus oder legt sie den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz nieder, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlzeit.
- (2) Die vorsitzende Person lädt den Beirat unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Vorlage einer Tagesordnung in Textform ein und leitet die Sitzungen.

Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu versenden bzw. in digitaler Form im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Der Tag der Versendung bzw. Bereitstellung und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen.

- (3) Die vorsitzende Person vertritt die Stadt Oberhausen in den Mitgliederversammlungen der Landesseniorenvertretung NRW e. V. und in weiteren Sitzungen, Seminaren und Terminen der Landesseniorenvertretung NRW e. V., die der Erreichung ihres satzungsmäßigen Zwecks dienen. Die Fahrten zu den Veranstaltungen der Landesseniorenvertretung NRW e.V. sind Dienstreisen, die als genehmigt gelten, wenn sie dem Bereich 0-1/Stadtkanzlei spätestens zwei Wochen vor Antritt der jeweiligen Dienstreise in Textform unter Übersendung der Einladung angezeigt werden.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Bereich 3-2 Soziales der Stadt Oberhausen.

Sie umfasst insbesondere die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Protokollführung und die Weiterleitung von Beschlüssen.

§ 6 Rechte der stimmberechtigten Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann Vorschläge zur Tagesordnung einreichen.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsführung spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder einschließlich der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung anwesend ist.

Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden durch die Geschäftsführung gemäß § 5 dieser Satzung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

§ 8 Wahlen

Wahlen werden von der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung geleitet und offen durch Handzeichen durchgeführt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung zu ziehende Los.

Für die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung in der konstituierenden Beiratssitzung durchzuführende Wahl der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung gelten die Bestimmungen dieses § 8 entsprechend, wobei in diesem Fall die Wahl von demjenigen stimmberechtigten Mitglied geleitet wird, das am längsten ununterbrochen dem Rat oder einem seiner Ausschüsse angehört.

§ 9 Verfahren im Übrigen

Für das Verfahren des Beirats gelten im Übrigen die auf Ausschüsse anzuwendenden Bestimmungen der GO NRW sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen entsprechend.

§ 10 Änderungen dieser Satzung

Der Beirat kann dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Satzung unterbreiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.